

# **Satzung des ESV Rosenheim 1929 e.V.**

## **Inhaltsverzeichnis**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben**

**§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

**§ 3 Vereinstätigkeit**

**§ 4 Mitgliedschaft**

**§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

**§ 6 Ehrungen**

**§ 7 Organe des Vereins**

**§ 8 Vorstand**

**§ 9 Vereinsausschuss**

**§ 10 Mitgliederversammlung**

**§ 11 Kassenprüfung**

**§ 12 Abteilungen**

**§ 13 Haftung des Vereins**

**§ 14 Datenschutz**

**§ 15 Änderung des Vereinszwecks**

**§ 16 Auflösung des Vereines**

**§ 17 Salvatorische Klausel**

**§ 18 Inkrafttreten**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben**

- (1) Der Verein führt den Namen Eisenbahner Sportverein 1929 e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 83026 Rosenheim (Sportanlage Hochfellnstraße), und ist im Vereinsregister mit der Nummer VR 40228 beim Registergericht Traunstein eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes und seiner zuständigen Landesfachverbände, des Bayerischen Sportschützenbundes, des Bundes der Militär- und Polizeischützen e. V. und des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
- (5) Die Vereinsfarben sind weiß-blau.

## **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszweckes sieht der Verein insbesondere in
  - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
  - Sachgemäße Ausbildung von Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung und die Finanzordnung etwas anderes bestimmen.  
  
Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstands- und Organmitglieder beschließen.
- (4) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. (Hinsichtlich Besonderheiten des Eintritts, insbesondere in die Schützen-Abteilung, wird auf die Abteilungsordnung der Schützen verwiesen). Mit Beschlussfassung beginnt die

Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Von den Ordentlichen Mitgliedern sind nur natürliche Personen aktiv und passiv wahlberechtigt.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (8) Die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe sind zu befolgen.
- (9) Jedes Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu leisten. Art, Höhe und weitere Zahlungsmodalitäten richten sich nach der Mitglieder- und Beitragsordnung. Die Abteilungen können durch Beschluss ihrer Abteilungsversammlung oder auf Grundlage ihrer Abteilungsordnung darüber hinausgehende Abteilungsbeiträge, Pauschalen und Gebühren erheben; dabei gelten die Vorschriften der Satzung sowie der Mitglieder- und Beitragsordnung entsprechend.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschlusses oder Tod, bei juristischen Personen entsprechend mit Ende der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärenden Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seine Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. ( Besonderheiten regelt insbesondere die Abteilungsordnung der Schützen). Wer den Bestimmungen zum Datenschutz und der Verwendung seiner Daten nach § 14 dieser Satzung widerspricht, begeht vereinsschädigendes Verhalten. Dies gilt ebenso, wenn das betroffene Mitglied Löschung oder Sperrung, Einschränkung oder Übertragbarkeit seiner Daten im Sinne des § 14 dieser Satzung verlangt.

Zur Antragstellung zum Ausschluss aus dem Verein ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegeben, gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag wird nach Maßgabe § 4 Abs. 2 dieser Satzung entscheiden.

(5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

(6) Alle Beschlüsse werden dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem

Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§ 6 Ehrungen**

- (1) Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen 25 oder 50 Jahre oder alle weiteren 10 Jahre angehört haben, werden in der darauffolgenden Jahresmitgliederversammlung mit einer silbernen bzw. goldenen Mitgliedernadel geehrt.
- (2) Besonders verdiente Mitglieder können mit der silbernen oder goldenen Ehrennadel (ohne Jahreszahl) ausgezeichnet werden, auch wenn sie noch keine 25 oder 50 Jahre dem Verein angehören. Die goldene Ehrennadel (ohne Jahreszahl) kann nur an höchstens zehn lebende Personen verliehen werden.
- (3) Besonders verdiente Mitglieder können außerdem auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte, sind aber von jeder Beitragszahlung befreit. Sie haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der Vereinsausschuss
- Die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
  - Vertreter/in der Frauen
  - Jugendvertreter
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.(Vorstand im Sinne des § 26 BGB.)
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.  
  
Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur

nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art berechtigt ist. Im Übrigen kann sich der der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan geben.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

### **§ 9 Vereinsausschuss**

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
  - Den Mitgliedern des Vorstandes
  - Den Abteilungsleitern

Die Mitgliederversammlungen kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (4) Über die Vereinsausschusssitzung ist eine Niederschrift vorzunehmen.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand in Textform beantragt wird.  
Anträge der Mitglieder müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eingegangen sein.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einladung erfolgt in Textform.  
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Art der Abstimmung wird durch die Versammlung festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheit zuständig:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes

- Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
  - Beschlussfassung über das Beitragswesen des Hauptvereins.
  - Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
  - Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift vorzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 11 Kassenprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer, überprüfen die Kassenführung des gesamten Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

### **§ 12 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen halten muss. Die Abteilungsleitung muss aus einem Abteilungsleiter, einem Stellvertreter und einem Kassier bestehen. Die Abteilungsversammlung kann weitere Mitglieder in die

Abteilungsleitung berufen und deren Aufgaben festlegen. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.

- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (3) Die Abteilungen dürfen ohne Genehmigung des Vorstands keine Verbindlichkeiten eingehen.
- (4) Die Abteilungen müssen bis Ende April eines jeden Kalenderjahres ihre Jahresberichte einschließlich der Kassen- und Kassenprüfungsberichte für das vergangene Kalenderjahr beim Vorstand einreichen.

### **§ 13 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereines erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereines abgedeckt sind.

### **§ 14 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden, dem Bayerischen Schützenbund BSSB und dem Bund der Militär- Polizeischützen e.V. BDMP ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes

neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert:

- Name,
- Adresse,
- Nationalität,
- Geburtsort,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Telefonnummer,
- E-Mailadresse,
- Bankverbindung,
- Mitgliedschaft in anderen Vereinen,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des BLSV des BSSB und des DMPB ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an die Verbände zu melden:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,

- Sportartenzugehörigkeit.
- Nationalität

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken der o.g. Verbände. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im erforderlichen Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen

Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (7) Jedes Mitglied, Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (10) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt ab 10 Personen, die mit der Datenverarbeitung regelmäßig beschäftigt sind.

## **§ 15 Änderung des Vereinszwecks**

Die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegeben, gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier

Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

### **§ 16 Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegeben, gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Kultur- und Sportstiftung Rosenheim oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Rosenheim mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn der Satzung zu verwenden.

### **§ 17 Salvatorische Klausel**

- (1) Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt.

- (2) Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und den von ihm verfolgten Zielen möglichst nahe kommt.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.09.2018 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft.